

Hinweise

Hinweise zu den Textbausteinen

Die zunächst folgenden Hinweise auf dieser 1. Seite in kursiver Schrift dienen zur Information des Nutzers der WECOBIS-Textbausteine und enthalten keine Informationen zu Produkthanforderung.

Inhalt der Textbausteine

Die Textbausteine bestehen aus den Produkthanforderungen (Kurzfassung) am Anfang des Textbausteins und einer nachfolgenden detaillierten Beschreibung. Diese enthält im einzelnen die Anforderungen, die sich aus den Umweltzeichen oder Labels ergibt, auf welche die Produkthanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.

Anwendung der Textbausteine

Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.

Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produkthanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass einem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.

Rechtliche Hinweise

Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.

Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit seiner / ihrer Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.

Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS

<https://www.wecobis.de/impressum.html>

unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen ausgesucht und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.

Ausschluss der Haftung

Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das BMI, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Textbausteine / Leistungsbeschreibung

Brandschutzspachtelmassen, -coatings, -silikone / Produktanforderungen incl. Rückbau, Globale Umwelt

Ausschluss von amin- oder oximvernetzenden Silikon-Dichtstoffen [*Produktverfügbarkeit prüfen*];

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC);

Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (Flammschutzmittel):

- Chlorparaffine (CP),
- Polybromierte Diphenylether (PBDE),
- Polybromierte Biphenyle (PBB),
- Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP);

Beschränkung des VOC- und SVOC-Gehalts auf max. 6 Gewichtsprozent.

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung" sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst.

Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Kriterien zum Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem geforderten Umwelt- / Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.

Die Anforderungen zu QN5 / BNB_BN_1.1.6 sowie QN5plus¹ (Zusatzanforderungen Innenraumluft / Reiter Innenraumluft) sind in den Textbausteinen vollständig enthalten, werden also miterfüllt.

Anforderungen, die nicht Planungsziel sein sollen, müssen vom Nutzer entsprechend projektspezifisch gestrichen werden.

Besondere Hinweise + Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen und zur Produktgruppe, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen.

Detaillierte Anforderungsbeschreibung

anzeigen . . .

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration, sowie an bestimmte Inhaltsstoffe sind von Brandschutzspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel oder Brandschutzsilikonen einzuhalten:

Produktdokumentation

gemäß Produktdokumentation BNB BN 1.1.6, Textbausteine Qualitätsniveau QN1

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Verwendungsausschluss amin- oder oximvernetzender Silikone [*Produktverfügbarkeit prüfen*]

Die Verwendung von aminvernetzenden oder oximvernetzenden Silikon-Dichtstoffen ist ausgeschlossen.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung
- Sicherheitsdatenblatt, PDB, TM, EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- Chemische Analysen (wenn vorhanden)

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) nach REACH-Verordnung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, dürfen nicht enthalten sein. Die Anforderung gilt für alle konstitutionellen Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen). Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kandidatenliste.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- EPD
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (CP, PBDE, TCEP)

Für Brandschutzspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel oder Brandschutzsilikone ist nachzuweisen, dass diese keines der folgenden Flammschutzmittel enthalten:

- Chlorparaffine C10-C>17 (CP)
Hinweise: Nur SCCP sind SVHC, deshalb nicht vollständig über SVHC-Ausschluss erfasst.
CAS-Nummern: 85535-84-8 (SCCP), 85535-85-9 (MCCP), 85535-86-0 (LCCP))
- Polybromierte Biphenyle (PBB)
Hinweise: PBB sind keine SVHC.
CAS-Nummern (Auswahl): 40088-45-7 (TetraBB), 56307-79-0 (PentaBB), 59080-40-9, 59536-65-1 (HexaBB), 67733-52-2, 6355-01-8 (HeptaBB), 27858-07-7 (OctaBB), 27753-52-2, 69278-62-2, 119264-62-9, 119264-63-0 (NonaBB), 13654-09-6 (DecaBB)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE)
Hinweise: Die meisten PBDE sind keine SVHC.
CAS-Nummern (Auswahl): 40088-47-9 (TetraBDE), 32534-81-9 (PentaBDE), 36483-60-0 (HexaBDE), 68928-80-3 (HeptaBDE), 32536-52-0



(OctaBDE), 63936-56-1 (NonaBDE), 1163-19-5 (DecaBDE)

- Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP)

Hinweise: TCEP ist ein SVHC.

CAS-Nummer: 115-96-8

Als Verunreinigungen dürfen nicht mehr als 0,1 Massenprozent im Produkt enthalten sein.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- Sicherheitsdatenblatt (SDB) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind, z.B. zu SVHC)
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Beschränkung des VOC- und SVOC-Gehalts auf maximal 6 Gewichtsprozent

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Produkten, die im Innenraum angewandt werden, darf maximal 6 Gewichtsprozent betragen.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung
- Sicherheitsdatenblatt, PDB, TM, EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- Chemische Analysen (wenn vorhanden)

x01/21 Textbausteine Rückbau, Trennung, Verwertung für Brandschutzspachtelmassen, -coatings, -silikone

Hinweise:

Die folgenden materialökologischen Anforderungen betreffen Brandschutzspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel oder Brandschutzsilikone.

Grundsätzliche Aussage zur besseren Trennbarkeit und Verwertbarkeit als Planungshinweis:

Gips schränkt die Recyclingmöglichkeiten anderer mineralischer Baurestmassen ein. Da Gipsspachtelmassen nur mit sehr hohem Aufwand vom mineralischen Untergrund trennbar sind, wird empfohlen, keine Brandschutzspachtelmassen auf Gipsbasis auf mineralischen Untergründen (außer Gips) aufzubringen.

Die Produkte werden aufgrund der Verlegeweise in der Regel nicht sortenrein rückgebaut, sondern fallen als Verunreinigung der Schicht, der sie anhaften, an. Entsprechend sollten sie so beschaffen sein, dass die Verwertung der angrenzenden Schichten möglichst wenig beeinträchtigt wird. Sind in den Brandschutzprodukten besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten, kann die Verwertbarkeit der verbundenen Schichten weiter herabgesetzt werden. Der Ausschluss von SVHC ist über BNB_BN_1.1.6 / QN5 noch nicht abgedeckt.

Die folgende Anforderung kann die Anforderungen gemäß BNB_BN_1.1.6 / QN5 hinsichtlich einer besseren Verwertbarkeit deshalb ergänzen. SVHC sind nun nicht mehr zu deklarieren, sondern überhaupt ausgeschlossen.

Produktanforderung für eine bessere Verwertbarkeit

Ausschluss bestimmter gefährlicher Flammschutzmittel (ab 0,1 Gewichtsprozent):

- Chlorparaffine (SCCP, MCCP, LCCP)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE)
- Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP)

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration, sowie an bestimmte Inhaltsstoffe sind von Brandschutzspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel oder Brandschutzsilikonen einzuhalten:

Allgemeine Produktdokumentation

Die Dokumentation der eingesetzten Produkte und deren Eigenschaften dient dem vollständigen Nachweis der eingebauten Materialien und als Grundlage zur Bewertung der relevanten Bauprodukte.

Mindestens vorzulegen sind hierfür:

- Produktdatenblatt (PDB) / Technisches Merkblatt (TM) mit Herstellername und Produktbezeichnung
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Ausschluss bestimmter gefährlicher Flammschutzmittel

Brandschutzspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel oder Brandschutzsilikone dürfen folgende Flammschutzmittel nicht enthalten:

- Chlorparaffine C10-C>17 (CP)
- Polybromierte Biphenyle (PBB)

- Polybromierte Diphenylether (PBDE)
- Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP)

Verunreinigungen sind bis höchstens 0,1 Gewichtsprozent erlaubt.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- Sicherheitsdatenblatt (SDB) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Hintergrundinformation / CAS-Nummern:

- Chlorparaffine: 85535-84-8 (SCCP), 85535-85-9 (MCCP), 85535-86-0 (LCCP)
- Polybromierte Biphenyle (Auswahl): 40088-45-7 (TetraBB), 56307-79-0 (PentaBB), 59080-40-9, 59536-65-1 (HexaBB), 67733-52-2, 6355-01-8 (HeptaBB), 27858-07-7 (OctaBB), 27753-52-2, 69278-62-2, 119264-62-9, 119264-63-0 (NonaBB), 13654-09-6 (DecaBB)
- Polybromierte Diphenylether: 40088-47-9 (TetraBDE), 32534-81-9 (PentaBDE), 36483-60-0 (HexaBDE), 68928-80-3 (HeptaBDE), 32536-52-0 (OctaBDE), 63936-56-1 (NonaBDE), 1163-19-5 (DecaBDE)
- Tris(2-chlorethyl)phosphat: 115-96-8 (TCEP)

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, dürfen in den Produkten nicht aktiv eingesetzt werden. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kandidatenliste. Aufgrund der Verwendung von technischen Rohstoffen können jedoch Verunreinigungen von jeweils bis zu 0,1 % nachweisbar sein.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- SDB (wenn dort keine SVHC deklariert sind)
- EPD (wenn dort keine SVHC deklariert sind)
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)